



Absender

.....
.....
.....

Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz
Bauamt
Hauptstraße 20
01904 Neukirch/Lausitz

Fax: 035951/ 251-14
E-Mail: bauamt@neukirch-lausitz.de

Antrag auf Festsetzung / Veränderung einer amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung

(im Sinne von § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs)

I. Antragsteller

Name, Vorname/ Firma oder Bevollmächtigter
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)
Telefonnummer (<i>freiwillige Angabe</i>)
E-Mail (<i>freiwillige Angabe</i>)

II. Grundstück

Für folgendes Grundstück beantrage ich die Festsetzung/ Änderung einer Hausnummer

Gemarkung, Flurstück(e)
Lagebeschreibung/ Straße
Eigentümer/ Erbbauberechtigter (<i>wenn abweichend vom Antragsteller, bitte Zustimmung des Eigentümers beifügen</i>)
Datum/ Bescheid-Nr. Baugenehmigung bzw. Genehmigung zur Nutzungsänderung (<i>sofern vorhanden</i>)
Haupteingang/ Hauptzufahrt (<i>Straßenbezeichnung angeben; Bitte Lageplan mit Einzeichnung Haupteingang beifügen!</i>)



Gemeinde Neukirch/Lausitz

Gebäudeart			
<input type="checkbox"/> Wohngebäude	<input type="checkbox"/> Wohn- und Gewerbegebäude	<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude	<input type="checkbox"/> Wochenendhaus
Flurstücksteilung oder Verschmelzung		<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Hat für das Gebäude bzw. für das Grundstück bereits eine Hausnummer existiert?			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche?	
Befinden sich auf dem Grundstück weitere Gebäude mit einer Hausnummer?			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Wenn ja, welche?	
Bemerkungen zum Antrag			

Ich/ Wir bestätigen die vorstehenden Angaben.

Mir/ Uns ist bekannt, dass die Zuteilung von Hausnummern für Wochenendgrundstücke und private Gartengrundstücke lediglich der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient und sich daraus keinerlei Bau- und Erschließungsrechte ableiten lassen. Mir/ Uns ist bekannt, dass sich aus der Hausnummerzuteilung keinerlei Wohnrechte ableiten lassen. Die bauordnungsrechtlichen Hinweise auf Seite 3 des Antrags habe(n) ich/ wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller
------------	----------------------------

III Anlage

- Lageplan mit Darstellung vorhandener und geplanter Gebäude und des Haupteinganges

Hinweis:

Auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes in Verbindung mit dem Regelkostenverzeichnis der Gemeinde werden für die Zuteilung einer Hausnummer Verwaltungsgebühren in Höhe von 11,00 € erhoben.



Hinweise zum Antrag

Wohnsitznahme in Wochenend- bzw. Gartenhäusern

Für den Fall, dass in Ausübung der Meldepflicht die Wohnsitznahme in einem Gebäude angemeldet wird, für das keine Baugenehmigung für eine dauerhafte Wohnnutzung erteilt wurde, weisen wir auf Folgendes hin:

- 1) Die Anmeldung muss durch das Einwohnermeldeamt entgegengenommen werden, weil sich dieses an den tatsächlichen Gegebenheiten zu orientieren hat. Das heißt, für das Meldewesen ist ausschlaggebend, wo und wann jemand – tatsächlich – eine Wohnung bezieht. Ob diese Wohnung aus Gründen, die außerhalb des Meldewesens liegen, überhaupt dauerhaft als Wohnung genutzt werden darf, steht für die Meldebehörde nicht in Frage.

Das heißt jedoch umgekehrt:

Der Einwohner kann aus einer melderechtlichen Anmeldung, die u. U. Rückschlüsse auf Verstöße gegen anderweitige Rechtsvorschriften (wie z. B. bauordnungswidriges Bauen) zulässt, keinerlei höherwertige Rechte ableiten.

- 2) Nach den baulichen Vorschriften ist eine Wohnsitznahme nur zulässig, wenn vorher eine Baugenehmigung oder eine Genehmigung der Nutzungsänderung erteilt wurde, die zum dauerhaften Wohnen berechtigt. Diese Genehmigung kann nur erteilt werden, wenn die baurechtlichen Vorschriften eingehalten sind und auch keine anderen Bestimmungen der Umnutzung entgegenstehen. Die Entgegennahme einer – melderechtlichen – Anmeldung berechtigt also keineswegs zum dauerhaften Wohnen in einem bauordnungswidrig errichteten oder genutzten Gebäude.

Eine Genehmigung der Umnutzung sogenannter Datschen kann in den meisten Fällen nicht erteilt werden, da diese oftmals im sogenannten Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch liegen, in dem – von besonderen Ausnahmen abgesehen – eine Bebauung nicht erfolgen darf. Soweit eine Bebauung bereits genehmigt wurde, darf diese zwar beibehalten werden, nicht aber hinsichtlich Umfang oder Nutzung wesentlich geändert werden.

- 3) Weiterhin setzt eine Baugenehmigung voraus, dass die Erschließungsanlagen einen Zustand aufweisen, der nach den gesetzlichen Anforderungen für eine Dauernutzung erforderlich ist. Dies betrifft u. a. die Versorgung mit Wasser und Energie und eine gesonderte Abwasserbeseitigung, die nach den wasserrechtlichen Bestimmungen zulässig ist. Weiterhin verlangt das Baurecht, dass ein Grundstück ganzjährig erreichbar ist. Dabei ist nicht ausreichend, dass das Grundstück mit dem PKW angefahren werden kann. Vielmehr muss gewährleistet sein, dass besonders in Notfällen Versorgungs- und Rettungsfahrzeuge auch im Winter und bei schlechter Witterung das Grundstück erreichen können. Bei Ausbruch eines Brandes oder bei Unfällen müssen Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge so schnell das Grundstück erreichen, dass eine wirksame Hilfe noch möglich ist.
- 4) Eine ohne vorherige Genehmigung erfolgte Umnutzung eines Gebäudes stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die von der zuständigen Behörde geahndet werden kann. Dies bedeutet, dass neben einem Bußgeldverfahren die Nutzung des Gebäudes als Wohnung untersagt werden kann.

Informationspflichten bei einer Erhebung von Daten nach Art. 12 bis 14 DS-GVO

1. Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit
Antrag auf Festsetzung / Veränderung einer amtlichen Straßen- und Hausnummernbezeichnung

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen	3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz der Bürgermeister Hauptstraße 20 01904 Neukirch/Lausitz Telefon: 035951 25111 E-Mail: info@neukirch-lausitz.de	Carsten Raschke c/o ITM Gesellschaft für IT-Management mbH Bürgerstraße 81 01127 Dresden DSB@itm-dl.de

4. Zwecke und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten
<p><u>Zweck:</u> Die Erhebung der Daten dient dem Zweck der Festsetzung von Hausnummern- und Straßenbezeichnungen (Erteilung, Entzug und Kontrolle) nach § 126 BauGB i. V. m. der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz. Die erhobenen Daten werden von der für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz zuständigen Behörde nur für diesen Zweck verarbeitet und genutzt.</p> <p><u>Rechtsgrundlage:</u> Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO in Verbindung mit § 14 der Polizeiverordnung der Gemeinde Neukirch/Lausitz (PolVO) sowie § 126 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.</p>

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
Innerhalb der Gemeindeverwaltung Neukirch/Lausitz werden Ihre Daten zum Zwecke der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften der Polizeiverordnung dem Gemeindevollzugsdienst, dem Einwohnermeldeamt, der Grundsteuerstelle sowie zum Zweck der Gebührenabwicklung an die Gemeindekasse übermittelt.
Es erfolgt eine Weiterleitung an folgende externe Behörden und Einrichtungen: Amt für Bodenordnung, Vermessung u. Geoinformation; Grundbuchamt; Untere Bauaufsicht, Regionalleitstelle Ostsachsen; Amt für Abfallwirtschaft, Finanzamt; Deutsche Post AG; SachsenEnergie AG; Deutsche Telekom GmbH; Zweckverband Obere Wesenitz; bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

6. Herkunft und Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten
Folgende Daten werden von Ihnen erhoben:
<ul style="list-style-type: none">• Name, Vorname• Anschrift• Ggf. Telefonnummer, E-Mail-Adresse (freiwillige Angaben)• Grundstücksdaten (Lage, Flurstücknummer)

7. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland
Ihre personenbezogenen Daten werden nicht an ein Drittland / eine internationale Organisation übermittelt.

8. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten
Ihre Daten werden nach der Erhebung bis 30 Jahre nach Abschluss des Vorgangs gespeichert. Danach sind die Organisationseinheiten verpflichtet, ihre Unterlagen dem Gemeindearchiv Neukirch/Lausitz anzubieten. Erst nach schriftlicher Freigabe durch das Gemeindearchiv darf eine Löschung erfolgen.

9. Betroffenenrechte
Jede betroffene Person hat das Recht auf:
<ol style="list-style-type: none">a. Auskunft nach Art. 15 DS-GVO,b. Berichtigung nach Art. 16 DS-GVOc. Löschung nach Art. 17 DS-GVOd. Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO sowiee. Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DS-GVO.
Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art.13 Abs. 2 lit. d i.V.m. Art. 14 Abs. 2 lit. D DS-GVO, Art. 77 DS-GVO i.V.m. § 19 BDSG).
Der Text der DS-GVO findet sich im Internet unter www.dsgvo-gesetz.de sowie der Text des BDSG unter www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/ .

10. Automatisierte Entscheidungsfindung
Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung statt.